

2. ANTRAGSAUFRUF

Zur Teilmaßnahme ELER „Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt“ (FP 8408)

Antragsaufruf zur Einreichung von Anträgen für die Maßnahme entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie Schulen)“.

Mit der „IKT-Richtlinie Schulen“ werden Projekte innerhalb des GAP-Strategieplanes ELER für den ländlichen Raum sowie aus Haushaltsmitteln des Landes (Sondervermögen Corona) für Oberzentren umgesetzt.

Für die IKT-Maßnahme an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im ländlichen Raum stehen insgesamt 10.113.200 € an **ELER-Mitteln** zur Verfügung.

Davon wurden im Haushaltsjahr 2025 bereits 1.567.000 € aufgerufen.

Mit diesem Antragsaufruf werden für das Jahr 2026 weitere 4.248.100 € aufgerufen; anschließend verbleiben damit noch 4.298.100 € für weitere Antragsrunden.

1 Für die Jahresscheibe 2027 ist ein gesonderter Aufruf vorgesehen.

Haushaltsmittel des Landes (Sondervermögen Corona) standen für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau in Höhe von insgesamt 3.589.500 € zur Verfügung.

Dieses Gesamtbudget wurde mit dem Antragsaufruf 2025 aufgerufen und vollständig gebunden. Es stehen keine Rest- oder zusätzlichen Mittel mehr zur Verfügung. Ein weiterer Mittelaufruf findet folglich nicht statt, sodass keine weiteren Anträge mehr eingereicht werden können. Die Förderung endet schlussabgerechnet am 31.12.2026.

Antragstellung

Im Kalenderjahr 2026 wird der Antragstermin auf den 26. Juni 2026 gelegt.

Abweichend von der in der Richtlinie und im Merkblatt IKT an Schulen vorgesehenen Frist von vier Wochen sind die Anlagen nach Punkt 4 der Richtlinie Absatz 1 Buchstabe a und b sowie der Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe c beim Landesschulamt (Anlage 2) und beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (Anlage 1) spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag, d. h. bis spätestens 15. Mai 2026 (Posteingang), ausschließlich als PDF-Dokument, einzureichen.

Medienpädagogische Konzepte/Technikkonzepte (Anlagen 1 und 2), die im Rahmen des vorangegangenen Aufrufs vom 20. Mai 2025 bereits geprüft und als förderfähig bewertet wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die Prüfung, ob die Bestandsfähigkeit weiterhin besteht, erfolgt durch den Richtliniengeber. Es steht den Antragstellenden frei, die Konzepte im Hinblick auf die Mindestpunktzahl und das Ranking zu überarbeiten.

2 Anträge, die bis zum 26. Juni 2026 vollständig der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Zur Wahrung einer fristgerechten Einreichung genügt zunächst die Übermittlung des vollständigen Antrages als PDF-Dokument; der postalische Versand des unterschriebenen Antragsformulars im Nachgang ist erforderlich. Eine nicht fristgerechte Einreichung des Antrages führt zur Ablehnung.

Es ist sicherzustellen, dass es eine klare Abgrenzung zu anderen Ausstattungsmaßnahmen gibt und es sich dabei um selbstständige, noch nicht begonnene Maßnahmen handelt.

Die Höhe der Zuwendung zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks beträgt 80 v.H.. Anträge sind schulbezogen zu stellen. Das förderfähige Gesamtinvestitionsvolumen pro Schule muss mindestens 5 000 Euro betragen und ist auf 80 000 Euro je Schule begrenzt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 18 Monate.

Die Auswahlkriterien, deren Bewertung und die erforderliche Mindestpunktzahl sind im **Merkblatt IKT an Schulen (IB)** zu finden.